

Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindefafeln

Markt Bad Neualbenreuth

Flurneuordnung und Dorferneuerung Motzersreuth-Schachten
Markt Bad Neualbenreuth, Landkreis Tirschenreuth

Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und ihrer Stellvertreter

Bekanntgabe

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden zu einer Teilnehmersammlung geladen, in der die Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und ihre Stellvertreter gewählt werden.

Die Versammlung findet statt am

**Dienstag, dem 13.05.2025, um 20:00 Uhr (Einlass ab 19:00 Uhr),
Ort: Gasthof "Zum Tillenblick", Tirschenreuther Straße 6a,
95698 Bad Neualbenreuth.**

Hierzu ist eine Bekanntmachung und Ladung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz in der Verwaltung des Marktes Bad Neualbenreuth, Marktplatz 5, 95698 Bad Neualbenreuth, vom 28.04.2025 mit 12.05.2025 niedergelegt, die dort während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Hinweis

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt.

Bad Neualbenreuth, 25. April 2025

Markt
Bad Neualbenreuth


Angeschlagen am: 25. April 2025
Abgenommen am:

Flurneuordnung und
Dorferneuerung
Motzersreuth-
Schachten

Einladung zur Neuwahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft

am Dienstag, 13. Mai 2025 um 20:00 Uhr
im Gasthof „Zum Tillenblick“ in Bad Neualbenreuth

*Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,
sehr geehrte Damen und Herren,*

*mit der Anordnung der Flurneuordnung ist die Teilnehmergemein-
schaft Motzersreuth-Schachten als Körperschaft des öffentlichen
Rechts entstanden. Ihr gehören alle Grundstückseigentümer und
Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet an. Der Teilnehmergemein-
schaft obliegt es, das Verfahrensgebiet neu zu gestalten und alle
dazu notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu braucht die Teilneh-
mergemeinschaft einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden
Vorstand, der die Geschäfte führt.*

*Der Vorstand trägt gegenüber den Teilnehmern die Verantwortung für
die Umsetzung der Ziele des Flurneuordnungsverfahrens. Die
Vorstandswahl ist daher sehr wichtig für die Teilnehmer am
Verfahren.*

*Ich bitte Sie deshalb, nehmen Sie an der Vorstandswahl teil. Sollten
Sie verhindert sein, können Sie eine Vertrauensperson, die selbst
nicht beteiligt ist, zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Die Unterschrift
des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ronald Thiele



Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
Falkenberger Straße 4 · 95643 Tirschenreuth
Telefon 09631 7920-544 · Fax 09631 7920-601
poststelle@ale-opf.bayern.de
www.landentwicklung.bayern.de

Derzeit wird zur Vorstandswahl durch die öffentliche Bekanntmachung geladen. Bitte beachten Sie dazu die folgenden Informationen:

Der Vorstand vertritt die Teilnehmergemeinschaft

Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Bayern sind ihr zum großen Teil die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft führt der Vorstand. Er trägt somit eine große Verantwortung für das Verfahren.

Der Vorstandsvorsitzende ist ein Beamter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, der die erforderliche fachliche und technische Vorbildung besitzt.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter werden von den Teilnehmern gewählt. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter auf je 8 festgelegt.

Aufgaben des Vorstands

Nachdem die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt ist und die restlichen Wegebaumaßnahmen Ende letzten Jahres abgeschlossen wurden, steht nun die Aufstellung des Flurbereinigungsplans an. Die Bekanntgabe kann erst erfolgen, nachdem die notwendigen Anpassungen der Grenzverläufe der neuen Wege und der Abfindungsflurstücke an die örtlichen Gegebenheiten abgeschlossen sind.

Hierzu ist es dringend nötig, dass der Vorsitzende des Vorstands von objektiven und neutralen

Vorstandsmitgliedern mit guten Ortskenntnissen unterstützt und beraten wird.

Neben diesem sehr wichtigen Arbeitsschritt sind im Laufe eines Verfahrens viele Einzelentscheidungen zu treffen. Dabei gilt es Lösungen zu finden, die möglichst allen Beteiligten und Interessen gerecht werden.

Die Grundstückseigentümer entscheiden

Diese Information dient dazu, besser zu beurteilen, wer für ein Ehrenamt als Vorstandsmitglied geeignet ist und gewählt werden soll. Jeder Interessierte muss für sich entscheiden, ob er ein solches Amt annehmen und sich zur Wahl stellen möchte.

Alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet haben ein Stimmrecht. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sie müssen sich auf eine Person einigen, die die Stimme abgibt.

Gewählt werden können alle Personen, die nach Bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind; sie müssen nicht Grundstückseigentümer oder Landwirte im Verfahrensgebiet sein.

Zusätzliche Hinweise für den Wahlabend

Um einen zügigen Wahlablauf zu gewährleisten, besteht am Wahltag bereits ab **19:00 Uhr** die Gelegenheit den eigenen Wahlberechtigungsschein zu erhalten.